

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Ausnahme des § 36a aus der entsprechenden Anwendung des § 51a in Abs. 1.
- ▶ Einführung einer dynamischen Verweisung auf die jeweils geltenden Kinderfreibeträge in Abs. 2a.
- ▶ Ausschluss der Anwendung von Abs. 2b Satz 1 durch einen neuen Satz 2, sofern die Kapitalerträge zu den Einkünften aus LuF, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus VuV gehören.
- ▶ Einführung einer obligatorischen Anlassabfrage zur KiStPflicht bei Begründung einer rechtlichen Verbindung in Abs. 2c Satz 1 Nr. 3.
- ▶ Redaktionelle Umformulierung des Abs. 2e Satz 4.
- ▶ **Fundstelle:** Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347).

## § 51a

### Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347)

(1) <sup>1</sup>Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der Einkommensteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften dieses Gesetzes **mit Ausnahme des § 36a** entsprechend anzuwenden. ...

(2) *unverändert*

(2a) <sup>1</sup>Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den **doppelten** Kinderfreibetrag sowie den **doppelten** Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (**§ 32 Absatz 6 Satz 1**) für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt. ...

(2b) ... [ab VZ/Datum 2023:] <sup>2</sup>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

(2c) ...

3. <sup>1</sup>Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat unter Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Schuldners der Kapitalertragsteuer [ab VZ 2022:] bei Begründung einer rechtlichen Verbindung beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer kirchensteuerpflichtig ist (Anlassabfrage), und einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage). <sup>2</sup>Für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 4 aus Versicherungsverträgen hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine auf den Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge bezogene Abfrage (Anlassabfrage) an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. <sup>3</sup>Im Übrigen kann der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine Anlassabfrage [ab VZ 2022:] auf Veranlassung des Schuldners der Kapitalertragsteuer an das Bundeszentralamt für Steuern richten. <sup>4</sup>Auf die Anfrage hin teilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den für die Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatz zum Zeitpunkt der Anfrage als automatisiert abrufbares Merkmal nach Nummer 1 mit. [ab VZ 2022:] <sup>5</sup>Bei Begründung einer rechtlichen Verbindung ist der Schuldner der Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die Datenabfrage sowie das Antragsrecht nach Absatz 2e Satz 1 in geeigneter Form hinzuweisen. <sup>6</sup>Anträge auf das Setzen der Sperrvermerke, die im aktuellen Kalenderjahr für eine Regelabfrage berücksichtigt werden sollen, müssen bis zum 30. Juni beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein. <sup>7</sup>Alle übrigen Sperrvermerke können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zwei Monate vor der Abfrage des Kirchensteuerabzugsverpflichteten eingegangen sind. <sup>8</sup>Dies gilt für den Widerruf entsprechend. [Aufhebung von Satz 9 mW ab VZ 2022:] <sup>9</sup>Der Hinweis nach Satz 5 hat rechtzeitig vor der Regel- oder Anlassabfrage zu erfolgen.] <sup>10</sup>Gehört der Schuldner der Kapitalertragsteuer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an oder hat er dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit widersprochen (Sperrvermerk), so teilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten zur Religionszugehörigkeit einen neutralen Wert (Nullwert) mit. <sup>11</sup>Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat die vorhan-

denen Daten zur Religionszugehörigkeit unverzüglich zu löschen, wenn ein Nullwert übermittelt wurde;

...

(2d) *unverändert*

(2e) <sup>4</sup>Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, für den ein Sperrvermerk abgerufen worden ist, an das Wohnsitzfinanzamt des Schuldners der Kapitalertragsteuer Name und Anschrift des Kirchensteuerabzugsverpflichteten, dem im Fall des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 auf Grund des Sperrvermerks ein Nullwert im Sinne des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 10 mitgeteilt worden ist. ...

[ab VZ 2022:] <sup>4</sup>Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, für den ein Sperrvermerk abgerufen worden ist, an das Wohnsitzfinanzamt des Schuldners der Kapitalertragsteuer Name und Anschrift des Kirchensteuerabzugsverpflichteten, dem im Fall des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 auf Grund des Sperrvermerks ein Nullwert im Sinne des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 9 mitgeteilt worden ist. ...

(3) bis (6) *unverändert*

Autor: Dr. Klaus J. *Wagner*, Vizepräsident des FG Düsseldorf, Wegberg  
Mitherausgeber: Prof. Dr. Johanna *Hey*, Köln

## Kompaktübersicht

### Inhalt der Änderungen:

J 21-1

► **Abs. 1 Satz 1:** Durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347) ist Abs. 1 Satz 1 durch die Einfügung des Satzteils „mit Ausnahme des § 36a“ dahingehend ergänzt worden, dass § 36a von der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des EStG bei der Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern ausgenommen ist.

► **Abs. 2a Satz 1** ist durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b 2. FamEntlastG neu gefasst worden. Mit der Einf. dynamischer Verweise auf die jeweils aktuellen Freibeträge für Kinder anstelle der Nennung der Beträge sind künftig redaktionelle Folgeänderungen aufgrund von Änderungen der Beträge entbehrlich.

► **Abs. 2b** ist durch Art. 3 2. FamEntlastG um einen Satz 2 ergänzt worden. Danach ist die Regelung des Satzes 1 nicht anzuwenden und damit ein StAbzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge zu den Einkünften aus LuF, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus VuV gehören.

► **Abs. 2c Satz 1 Nr. 3:** Durch Art. 2 Nr. 6 Buchst. a 2. FamEntlastG ist Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 um eine weitere Anlassabfrage zur KiStAbzugsverpflichtung ergänzt worden. Der KiStAbzugsverpflichtete ist verpflichtet, bereits bei der Begr. der Geschäftsbeziehung eine Anlassabfrage durchzuführen. Als Folge der Einf. einer obligatorischen Anlassabfrage bei Begr. einer Geschäftsbeziehung bedarf es der bisherigen Regelung, die einen Hinweis auf die Abfrage der Religionszugehörigkeit einmal während der laufenden Geschäftsbeziehung vorsah, nicht mehr. Deshalb ist die Regelung entfallen. Darüber hinaus ist mit dem Entfall des Hinweises auf die Möglichkeit eines schriftlichen Hinweises klargestellt, dass jede andere „geeignete“ Form der Information ausreicht.

► **Abs. 2e Satz 4** ist durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. c 2. FamEntlastG ohne materiell-rechtl. Änderung nur redaktionell neu gefasst worden. Die Umformulierung dient der Klarstellung, dass die Datenübermittlung an das WohnsitzFA des Schuldners der KapErtrSt für jeden VZ erfolgt, für den ein Sperrvermerk abgerufen worden ist. Durch Art. 2 Nr. 6 Buchst. b 2. FamEntlastG ist Satz 4 redaktionell an die Änderung in Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 angepasst worden.

Zum Anwendungszeitraum der Änderungen s. Anm. J 21-3.

#### J 21-2 **Rechtsentwicklung:**

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2018** s. § 51a Anm. 2.

► **2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019** (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308):  
Siehe Anm. J 20-2.

► **2. FamEntlastG v. 1.12.2020** (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347):  
Durch Art. 1 Nr. 7 wurde Abs. 1 Satz 1 um einen Satzteil ergänzt und Abs. 2a Satz 1 sowie 2e Satz 4 neu gefasst. Durch Art. 2 Nr. 6 wurden Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Sätze 2, 3 und 5 neu gefasst und Satz 9 aufgehoben sowie Abs. 2e Satz 4 redaktionell an die Änderungen in Abs. 2c Nr. 3 angepasst. Durch Art. 3 wurde in Abs. 2b ein Satz 2 angefügt.

J 21-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen in Abs. 1 Satz 1 (Ausnahme der Anrechnungsbeschränkung des § 36a aus der entsprechenden Anwendung von § 51a) und des Abs. 2a Satz 1 (Einführung einer dynamischen Verweisung auf die Regelungen der Freibeträge für Kinder) sowie die Neufassung des Abs. 2e Satz 4 (redaktionelle Klarstellung) sind am 1.1.2021 in Kraft getreten (Art. 6 Abs. 1 2. FamEntlastG). Die Änderungen in Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 (Einführung einer obligatorischen An-

lassabfrage der Kirchensteuer-Abzugsmerkmale bei Begründung einer Geschäftsbeziehung) sowie die weiteren redaktionellen Anpassungen in Absatz 2e Satz 4 treten am 1.1.2022 in Kraft (Art. 6 Abs. 2 2. FamEntlastG). Die Ergänzung des Absatz 2b (Aufhebung der Abzugsverpflichtung für Kirchensteuer auf Kapitalerträge betrieblicher Konten) tritt am 1.1.2023 in Kraft (Art. 6 Abs. 3 2. FamEntlastG).

**Grund und Bedeutung der Änderungen:** Mit der Änderung der Freibeträge für Kinder ist zugleich Anpassungsbedarf der in § 51a genannten Beträge entstanden. Um regelmäßige Anpassungen in Zukunft entbehrlich zu machen, sind die Beträge in Abs. 2a durch dynamische Verweisungen ersetzt worden. Zugleich wurden bei dieser Gelegenheit andere Änderungsvorhaben umgesetzt, die nach Ansicht des Gesetzgebers entweder ungewünschte Besteuerungsfolgen vermeiden (Änderung in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2b) oder das KiStAbzugsverfahren vereinfachen sollen (Abs. 2c Satz 1 Nr. 3). J 21-4

## Die Änderungen im Einzelnen:

### ■ Absatz 1 Satz 1 (Ausnahme der Anrechnungsbeschränkung des § 36a aus der entsprechenden Anwendung von § 51a)

Mit der Ergänzung von Abs. 1 Satz 1 wird die Anwendung der Regelung des § 36a für die Festsetzung und Erhebung der Zuschlagsteuer ausgeschlossen. Nach dem bisherigen Wortlaut des Abs. 1 war die Anrechnungsbeschränkung des § 36a auch bei den Zuschlagsteuern, also damit auch bei der KiSt, entsprechend anzuwenden. Mit der Ergänzung wird die Rechtslage an die Regelung in § 1 Abs. 2 SolZG angepasst, nach der die Anrechnungsbeschränkung für den SolZ bereits bislang keine Anwendung fand. Der Gesetzgeber (BTDrucks. 433/20, 15) hält die Anwendung der Abzugsbeschränkung für „nicht angezeigt“. J 21-5

### ■ Absatz 2a Satz 1 (Einführung einer dynamischen Verweisung auf die Regelungen der Freibeträge für Kinder)

Aufgrund der regelmäßigen Anpassungen der Freibeträge für Kinder an das Existenzminimum waren regelmäßig Folgeänderungen in Abs. 2a Satz 1 erforderlich. Dieser Änderungsaufwand soll künftig vermieden werden, indem dynamische Verweisungen auf die Regelungen für Freibeträge für Kinder (§ 36 Abs. 2) die bisherigen Euro-Beträge ersetzen. J 21-6

■ **Absatz 2b (Aufhebung der Abzugsverpflichtung für Kirchensteuer auf Kapitalerträge betrieblicher Konten – mit Wirkung ab 2023)**

J 21-7 Nach derzeitiger Gesetzeslage gilt die Abzugsverpflichtung des Schuldners der Kapitalerträge für die KiSt auch für Kapitalerträge, die bei Betriebskonten anfallen, und für Kapitalanlagen, die zum BV oder SonderBV natürlicher Personen gehören. Diese Regelung steht im Widerspruch dazu, dass Kapitalerträge betrieblicher Konten natürlicher Personen im KiSt-Abzugsverfahren nicht berücksichtigt und damit vom Abzug ausgenommen sind, weil insoweit keine Abgeltungswirkung für die Abzugsbeträge besteht. Damit stellen auf der Grundlage von Abs. 2b einbehaltene und abgeführte Beträge nur eine Vorauszahlung auf die Veranlagung zur ESt dar, da die betrieblichen Kapitalerträge natürlicher Personen im Rahmen der ESt-Veranlagung zu erklären und anzusetzen sind. Entsprechend der Gesetzeslage vertritt die FinVerw. (gleichlautende Ländererlasse v. 1.3.2017, BGBl. I 2017, 464, Rz. 40) grds. die Ansicht, dass die KiSt-Abzugsverpflichtung nicht nur für abgeltend besteuerte Kapitalerträge gilt und damit auch betriebliche Kapitalerträge erfasst sind. Allerdings wird „nicht beanstandet“, wenn diese Regelung „im Vorgriff auf eine angestrebte gesetzliche Regelung bis auf weiteres nicht berücksichtigt wird“ (gleichlautende Ländererlasse v. 19.11.2018, BGBl. I 2018, 1229, Rz. 45). Der KiSt-Abzug auf Kapitalerträge bei betrieblichen Konten ist damit derzeit entgegen der gesetzlichen Regelung und der Erlasslage suspendiert. Die – erst ab 2023 in Kraft tretende – Ergänzung des Abs. 2b stellt die in den Ländererlassen angekündigte gesetzliche Regelung dar, mit der dauerhaft auf den KiSt-Abzug bei betrieblichen Konten verzichtet werden soll (BTDrucks. 433/20, 18). Damit wird zwar auf der einen Seite Rechtssicherheit hinsichtlich der Abzugsverpflichtung von KiSt bei betrieblichen Konten geschaffen. Auf der anderen Seite müssen die Schuldner der Kapitalerträge künftig stets beurteilen, ob die Kapitalerträge betriebliche Konten betreffen. Diese Entsch. war bislang entbehrlich, da der KiSt-Abzug jedenfalls gesetzlich möglich war und nach § 43 Abs. 4 ohnehin ein Abzug von KapErtrSt auch bei betrieblichen Konten zu erfolgen hatte. Auf Seiten der zum Abzug Verpflichteten entsteht damit zusätzlicher (Verwaltungs-)Aufwand.

■ **Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 (Einführung einer obligatorischen Anlassabfrage der Kirchensteuer-Abzugsmerkmale bei Begründung einer Geschäftsbeziehung)**

J 21-8 Schon nach bisheriger Gesetzeslage unterschied das Gesetz für die Abfrage der KiSt-Abzugsmerkmale zwischen einer Regelabfrage, die der

KiStAbzugsverpflichtete einmal jährlich zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober beim BZSt. vorzunehmen hat, und Anlassabfragen, die zu verschiedenen gesetzlich geregelten Anlässen vorgenommen werden können oder müssen. Mit der – ab dem 1.1.2022 in Kraft tretenden – geänderten Fassung des Abs. 2c Nr. 3 wird das bisherige System in Teilen neu geregelt. Neu ist, dass nach Satz 2 künftig bei jeder Begr. einer Geschäftsbeziehung vom KiStAbzugsverpflichteten verpflichtend eine Anlassabfrage vorgenommen werden muss. Damit sollen Lücken geschlossen werden, die beim KiStAbzug entstehen können, wenn eine Geschäftsbeziehung nach dem 31. August (= Stichtag der Regelabfrage) begründet wird und dem Gläubiger der Kapitalerträge vor dem 1. September des Folgejahres Kapitalerträge gutgeschrieben werden (BTDrucks. 433/20, 18). Insoweit geht der Gesetzgeber zutr. davon aus, dass in diesen Fallgestaltungen mangels Regelabfrage die für einen KiStAbzug erforderlichen Abzugsmerkmale nicht vorliegen dürften. Erhalten geblieben, aber in Satz 3 redaktionell überarbeitet, ist die Möglichkeit einer durch den Schuldner der KapErtrSt veranlassten Anlassabfrage durch die KiStAbzugsverpflichteten. Korrespondierend mit der Einf. einer obligatorischen Anlassabfrage bei Beginn jeder Geschäftsbeziehung konnte die Verpflichtung des KiStAbzugsverpflichteten zur Information des Gläubigers der Kapitalerträge über die Datenabfrage und das Antragsrecht nach Abs. 2e (= Antrag auf Sperrvermerk) in Satz 5 neu geregelt werden. Bereits bei Begr. der rechtl. Verbindung muss der Hinweis erfolgen. Auch dieser ist damit bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung obligatorisch, so dass es eines späteren Hinweises während der laufenden Geschäftsbeziehung nicht mehr bedarf. Der Hinweis muss nicht individuell erteilt werden. Nach Ansicht des Gesetzgebers (BTDrucks. 433/20, 19) ist es ausreichend, wenn ein genereller Hinweis, zB in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, erteilt wird.

#### ■ Absatz 2e Satz 4 (Redaktionelle Anpassungen)

Die Änderung beschränkt sich – worauf in der Gesetzesbegründung ausdrücklich hingewiesen wird (BTDrucks. 433/20, 16) – auf eine Klarstellung des Gesetzeswortlauts. Es handelt sich damit nur um eine redaktionelle Neufassung, die klarer formuliert, dass die Datenübermittlung an das WohnsitzFA des Schuldners der KapErtrSt für jeden VZ erfolgt, für den ein Sperrvermerk abgerufen worden ist.

Mit Wirkung ab dem 1.1.2022 ist als Folgeänderung zu der Änderung des Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 die Verweisung angepasst worden.

J 21-9

